

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.06.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01
Zuständig: Herr Nielsen
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 268/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Fachinformation zu Änderungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit**
- **Registrierung für alle nichtpriorisierten Personen ab Montag möglich**

Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung hat am 11. Juni 2021 diverse Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen (siehe zuletzt info - intern Nr. 247/21). Die damit verbundene Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung tritt am 14. Juni in Kraft und ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Geltungsdauer ist bis zum 27. Juni befristet.

Mit der Neufassung wird insbesondere die im geltenden Stufenplan für Veranstaltungen (siehe info - intern Nr. 243/21) zum 14. Juni vorgesehene dritte Öffnungsstufe (gelb markierte Felder) durch eine deutliche Anhebung der zulässigen Teilnehmerzahlen umgesetzt.

Im Einzelnen bringt die Neufassung gegenüber den bisher geltenden Regelungen folgende Veränderungen:

- Die Rechtsgrundlage für die durch die Kreise per Allgemeinverfügung auf bestimmten öffentlich Verkehrsflächen angeordneten **Alkoholverbote** (§ 2b) wird gestrichen. Die Kreise müssen ihre entsprechenden Allgemeinverfügungen also zum 14. Juni aufheben.
- Die bisherigen Einschränkungen für **Saunen, Whirlpools** und vergleichbare Einrichtungen (Nutzung nur einzelnen oder gleichzeitig durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes) werden gestrichen und nur noch für Dampfbäder aufrechterhalten (§ 3 Abs. 4). Denn diese gelten als besonders anfällig für die Aus-

breitung von Viren.

- Die Möglichkeiten für das **Singen** und den Gebrauch von **Blasinstrumenten** innerhalb geschlossener Räume werden erweitert (§ 5 Abs. 4) Chorgesang und der Gebrauch von Blasinstrumenten sind ab 14. Juni ohne Maske und auch mit Publikum zulässig, wenn nur getestete (bzw. geimpfte oder genesene) Personen musizieren, zwischen den Akteuren ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten wird und zwischen den Akteuren und dem eventuellen Publikum ein Mindestabstand von 4 m eingehalten wird. Alternativ zu diesen Mindestabständen sind auch physische Barrieren zulässig. All diese Maßgaben müssen im Hygienekonzept abgesichert sein.
- Die Zahl der zulässigen Teilnehmer wird bei den unterschiedlichen Risikoklassen von Veranstaltungen deutlich angehoben.
 - **Veranstaltungen mit Gruppenaktivität** sind innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 125 Personen und außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 250 Personen zulässig.
 - **Veranstaltungen mit Marktcharakter** sind innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 500 Personen und außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 1.000 Personen zulässig.
 - **Veranstaltungen mit Sitzungscharakter** sind innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 500 und außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 1.000 Personen zulässig.
- Es wird klargestellt, dass die Einschränkungen für Veranstaltungen nicht für **schulische Veranstaltungen** gelten, an denen ausschließlich Kohorten im Sinne der Schulen-Coronaverordnung und ihre Aufsichtspersonen teilnehmen (§ 5d Satz 1 Nr. 7).
- **Versammlungen** im Sinne des Versammlungsfreiheitsgesetzes sind im Innenbereich mit bis zu 500 Personen und außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 1.000 Personen zulässig (§ 6 Abs. 1).
- Die Vorschriften für **Betriebskantinen** werden gelockert. Ein negatives Testergebnis ist für den Besuch einer Betriebskantine auch innerhalb geschlossener Räume nicht mehr notwendig (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).
- Die Vorgaben für den Testnachweis von **Beschäftigten bei Gaststätten** werden präzisiert, insbesondere hinsichtlich der Dokumentation (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).
- Die **Maskenpflicht** vor Einzelhandelsgeschäften (also insbesondere auf dem Parkplatz, vor dem Eingang) wird aufgehoben (§ 8 Abs. 4).
- Die Vorgaben für die **Sportausübung** werden weiter gelockert:
 - Die bisherige Begrenzung der zulässigen Personenzahl für die gemeinsame Sportausübung (25 Personen innerhalb und 50 Personen außerhalb geschlossener Räume) und für die gleichzeitige Nutzung von bestimmten Sportanlagen (125 Personen innerhalb und 250 Personen außerhalb geschlossener Räume) werden aufgehoben (§ 11 Abs. 1).
 - Schwimm- und Spaßbäder dürfen generell wieder öffnen (Streichung des bisherigen Schließungsgebotes in § 11 Abs. 3).
 - Stattdessen gilt nunmehr für die gleichzeitige Nutzung von Turnhallen, Fitnessstudios, Schwimmbädern, Freibädern und anderen Sportanlagen eine Flächenbegrenzung auf eine sporttreibende Person je 20 m² (§ 11 Abs. 1).
 - Außerdem gilt stattdessen eine Testpflicht, wenn mehr als 25 minderjährige Personen innerhalb eines geschlossenen Raumes Sport treiben. Für Erwachsene gilt diese Testpflicht weiterhin bei mehr als 10 Personen (§ 11 Abs. 2).
 - Bei Wettbewerben und Sportfesten wird die Zahl der zulässigen Teilneh-

mer deutlich angehoben, innerhalb geschlossener Räume auf bis zu 500 Personen und außerhalb geschlossener Räume auf bis zu 1.000 Personen. (§ 11 Abs. 4).

- Auch die zulässigen Teilnehmerzahlen für rituelle Veranstaltungen der **Religiionsgemeinschaften** werden deutlich angehoben, und zwar auf bis zu 500 Personen innerhalb und 1.000 Personen außerhalb geschlossener Räume (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).
- Die qualifizierte **Maskenpflicht bei Gottesdiensten** etc. wird für Getestete (bzw. Geimpfte oder Genesene) auch innerhalb geschlossener Räume aufgehoben (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).
- In Einrichtungen und Gruppenangebote der **Pflege** wird die Öffnung von Schwimmbecken wieder für alle Bewohner zugelassen (Streichung von § 15 Abs. 6).
- Bei Angeboten der **Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendarbeit** wird die bisherige Begrenzung der Teilnehmerzahl (25 Personen innerhalb und 50 Personen außerhalb geschlossener Räume) gestrichen. Stattdessen gilt bei der Teilnahme von mehr als 25 minderjährigen Personen innerhalb geschlossener Räume eine Testpflicht (§ 16 Abs. 1).
- Bei **Jugendfreizeitangeboten** gilt die Maskenpflicht nicht mehr (§ 16 Abs. 2 Satz 3).
- Bei **Beherbergungsbetrieben** werden die Anforderungen an die Testpflicht der Beschäftigten präzisiert, insbesondere hinsichtlich der Dokumentation (§ 17 Abs. 1 Nr. 5).
- Die Ordnungswidrigkeitstatbestände werden entsprechend angepasst.

Fachinformation zu Änderungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit

Das Sozialministerium hat eine aktuelle Fachinformation zu Änderungen für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie Angebote der Kinder- und Jugenderholung herausgegeben, die ab 14. Juni gelten. Das Schreiben ist **Anlage 2** beigefügt.

Registrierung für alle nichtpriorisierten Personen ab Montag möglich

Das Gesundheitsministerium hat mitgeteilt, dass die erste Registrierungsphase für alle nichtpriorisierten Personen am Montag, den 14. Juni um 13 Uhr startet und bis Donnerstag, 17. Juni um 13 Uhr läuft. Einhergehend mit dem Wegfall der Priorisierung ist mit einer großen Anzahl von Registrierungen zu rechnen. Innerhalb dieser ersten Registrierungsphase spielt der Zeitpunkt der Registrierung keine Rolle. Alle Personen, die sich innerhalb der Startphase registrieren, werden durch eine Zuteilung der Termine in einem randomisierten Verfahren wieder die gleichen Chancen auf einen Termin erhalten. Anschließend werden Termine wieder nach Eingang der Registrierung vergeben.

- Ende info-intern Nr. 268/21 -

Anlagen